

einer immer mehr Substanz annehmenden Einheit der Region Europa, von dem im Grunde jeder weiß, daß es ein freiheitliches, bürgerliches Europa sein wird" (S. 130).

In der Endbeurteilung ist von Bredow extrem positiv. Er wertet die KSZE als erfolgreichste Konferenz zur Ordnung der europäischen Angelegenheiten seit dem Wiener Kongress und sagt voraus, daß es eine Wiedergeburt des Ost-West-Konflikts auf zwischenstaatlicher Ebene nicht geben wird. (Die Konstruktion eines "europäischen Hauses", wenn sie denn vor allem gewollt ist, erweist sich inzwischen als äußerst schwierig; neu auftretender Nationalismus ergibt Probleme, die nicht vorausgesehen wurden.)

Das Buch von Bredows zeichnet sich aus durch klare, verständliche Sprache, sinnvollen Aufbau, dem man folgen kann - obwohl der Autor manchmal vor lauter Begeisterung für den KSZE-Prozeß ungeduldig vorgeht, ist der rote Faden immer erkennbar -, ein ausführliches Literaturverzeichnis, erklärende tabellarische Übersichten und Schaubilder zu Phasen des Ost-West-Konflikts.

Besonders für Jura- und Politikologiestudenten, aber auch für jeden anderen Leser kann das Buch nur empfohlen werden. In ein im Grunde kompliziertes Thema wird fundiert und gleichzeitig spannend eingeführt.

Dagmar Reimann

Académie de Droit International (Hrsg.)

Recueil des Cours, Tome 222, 1990 III

Martinus Nijhoff, Dordrecht / Boston / London 1991, 421 S., £ 67.00

Mit Recht erfreut sich die Sammlung der an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag gehaltenen Vorlesungen der Wertschätzung aller völkerrechtlich Interessierten, vermittelt sie dem Leser doch anderswo nicht mögliche Einblicke in die jeweils neueste Entwicklung von Praxis und Lehre. Dies gilt gleichermaßen für neue Aspekte altvertrauter Probleme wie für die Entstehung - und gelegentlich auch das Wieder-Verschwinden - neuer Rechtsfiguren und -kategorien. Diesen hohen Erwartungen wird auch der hier zu besprechende 222. Band der Reihe voll gerecht. Er enthält drei Beiträge:

- eine Vorlesung über allgemeines Völkerrecht von Hubert Thierry: "L'Évolution du Droit International - Cours général de droit international public -" (S. 9-185);
- eine Darstellung des Diplomatensrechts von Stanislaw E. Nahlik: "Development of Diplomatic Law - Selected Problems -" (S. 187-363);
- eine Abhandlung über das Recht west-östlicher Gemeinschaftsunternehmen von Russell H. Carpenter, Jr.: "Soviet Joint Enterprises with Capitalist Firms and other Joint Ventures between East and West: The Western Point of View" (S. 365-421).

Thierry macht schon in der Einführung deutlich, daß er seine Darlegungen wesentlich als Auseinandersetzung mit der offenbar unter den französischen Völkerrechtlern herrschenden "voluntaristischen" Richtung verstanden wissen will, die in der Herausbildung neuer völkerrechtlicher Kategorien (vor allem "ius cogens", aber auch "soft law") nur eine bedenkliche Aufweichung der bewährten klassischen Prinzipien sieht (S. 17). Diesem Ansatz entsprechend, beginnt er im ersten Teil (S. 27-122) mit längeren Ausführungen über die Entwicklung der formellen Seite des Völkerrechts, die er als "techniques juridiques" umschreibt, während die neu entwickelten Normen selbst, auf die es ihm entscheidend ankommt, in einem erheblich kürzeren Teil (S. 123-183) behandelt werden. Durchweg vertritt Thierry seine Thesen mit überzeugenden, oft brillanten Formulierungen und weist dabei auch durchaus kritisch auf manche Übertreibungen von Vertretern der modernen Richtung hin, wie bei der ungehemmten Ausweitung des Menschenrechtsbegriffs auf zwar wünschenswerte, aber juristisch kaum faßbare und schon gar nicht durchsetzungsfähige Postulate (Recht auf Frieden) (S. 182).

Im formellen Teil werden zunächst die Formen der Rechtsetzung behandelt, wobei der Verfasser auch Resolutionen internationaler Organisationen und informelle Absprachen (*accords informels*) als Rechtsquellen anerkennt (S. 43 ff.). Dann wendet er sich dem Charakter der Völkerrechtsnormen zu, die er in "obligatorische", "imperative" und "soft law" einteilt. Hierbei arbeitet er klar heraus, daß entgegen einem in der Lehre weit verbreiteten Irrtum auch die normalen obligatorischen Normen, sofern sie dem allgemeinen Völkerrecht angehören, *erga omnes* wirken, aber im Übertretungsfalle nur der verletzten Partei Rechtsmittel gestatten, während bei der Übertretung einer "imperativen" Norm des erstmals in der Wiener Vertragsrechtskonvention als besondere Kategorie herausgearbeiteten *ius cogens* alle Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft als verletzt anzusehen sind und zu Rechtsmitteln greifen können (S. 59). Im Kapitel über die internationale Gerichtsbarkeit ist bemerkenswert, daß Thierry mit gutem Grund deren lange währende Krise - für die auch Frankreich und die USA durch Rücknahme der Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH nach für sie ungünstigen Entscheidungen 1974 bzw. 1984 mit verantwortlich gewesen seien (S. 85) - nunmehr für überwunden hält (S. 87 ff.). Ausführungen über "Exekutivtechniken" zur Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen (S. 99 ff.) schließen diesen Teil ab.

In den drei Kapiteln des materiellen Teils behandelt Thierry zunächst das Aggressionsverbot und die trotzdem noch möglichen Formen des rechtmäßigen Waffengebrauchs sowie die Entwicklung des Abrüstungsrechts, dann die Emanzipation des zunächst nur im Zusammenhang mit der Entkolonisierung behandelten Selbstbestimmungsrechts von dieser Einschränkung und schließlich die sich verstärkende völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte und die damit verbundene Zurückdrängung des Nichteinmischungsprinzips. Seine Bilanz ist gemäßigt optimistisch. Man möchte ihm darin zustimmen.

Nahlik schildert die Entwicklung des Diplomatenrechts in so eingängiger und geradezu erfrischender Weise, daß man die Hörer seiner Vorlesung um den Genuß des mündlichen Vortrags beneiden muß. Seine Darstellung beschränkt sich zwar auf das Diplomatenrecht

i.e.S., klammert also das Konsularrecht und das Recht der "Konferenzdiplomatie" bewußt aus, ist aber auf diesem Gebiet den früher in dieser Zeitschrift besprochenen weit umfangreicheren Werken (Dembinski, "The Modern Law of Diplomacy": VRÜ 1989, S. 219 ff; und Sen, "A Diplomat's Handbook of International Law and Practice": VRÜ 1991, S. 457 ff.) wegen der Klarheit der Darstellung, der Sicherheit des Urteils und der umfassenden Auswahl der Quellen weit überlegen. Zu dieser Auswahl merkt Nahlik zwar selbstkritisch an, sie sei weitgehend vom persönlichen Geschmack des Verfassers und von seinen Sprachkenntnissen abhängig (S. 217), bei ihm selbst bleiben aber in dieser Hinsicht kaum Wünsche offen: Souverän zitiert er aus Werken in französischer, englischer, italienischer, spanischer, deutscher, polnischer, russischer, tschechischer und serbokroatischer Sprache und vergißt auch nicht, vor allem bei Abhandlungen in slawischen Sprachen für weniger sprachkundige Leser darauf hinzuweisen, wo Zusammenfassungen in englischer oder französischer Sprache zu finden sind (z.B. S. 297, Fußnote 298). Dazu sind in seinen Ausführungen stets die reichen Erfahrungen spürbar, die er als akademischer Forscher und Lehrer, polnischer Diplomat und Teilnehmer an mehreren internationalen Vertragskonferenzen - teils als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzender - sammeln konnte.

Inhaltlich bringt Nahlik nach einem Einleitungskapitel (S. 201-220) eine ausführliche Darstellung der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen (S. 221-292), wobei er allerdings - zu Recht aber im Hinblick auf den Sprachgebrauch wohl vergeblich - konsequent nur von Vorrechten (*privileges*) spricht, da die Befreiungen (*immunities*) begrifflich in diesen enthalten seien (S. 218 unter Berufung auf Verdross). Hier bringt er zwar eine ausführliche Beschreibung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit in ihren verschiedenen Ausprägungen (S. 251-263), stellt aber anschließend mit Recht fest, daß für den individuellen Diplomaten die Befreiung von Steuern und Abgaben (S. 264-269) eine viel größere praktische Bedeutung habe (S. 264).

In Kapitel III werden die Pflichten des Diplomaten gegenüber dem Gastland behandelt (S. 293-306), die - obwohl notwendige "Kehrseite der Medaille" - in der Literatur - aber auch im WÜD! - meist sträflich vernachlässigt würden (S. 219). Deshalb sollen diese Pflichten hier kurz aufgezählt werden: Zusammenarbeit mit dem Gastland, wobei die traditionelle Beschränkung der Kontakte auf das Außenministerium im Hinblick auf die erweiterten Aufgaben der diplomatischen Vertretungen mit Recht als *obsolet* bezeichnet wird (S. 297); Beachtung der Rechtsvorschriften des Gastlandes; Nichteinmischung in dessen innere Verhältnisse; Verwendung der missionseigenen Grundstücke nur für amtliche Zwecke und Verbot der wirtschaftlichen oder freiberuflichen Betätigung.

Kapitel IV und V schließlich schildern Verletzungen der Vorrechte durch das Gastland bzw. mehr oder weniger private Personengruppen (S. 307-331) einerseits und deren Mißbrauch durch den Diplomaten selbst (S. 332-361) andererseits. Hier beanspruchen natürlich die dargestellten Fälle das Hauptinteresse. Bei den Privilegienverletzungen nimmt verständlicherweise der Fall der amerikanischen Geiseln in der US-Botschaft in Teheran in den Jahren 1979/81 den größten Raum ein (S. 311-319), zumal er zu einem wichtigen IGH-Urteil und zur Annahme der VN-Geiselkonvention von 1979 beitrug. Daneben wird aber

der zu Unrecht fast vergessene Fall der Inhaftierung, Folterung (und Anklageerhebung) der Mitglieder der "Kommission für französisches Eigentum in Ägypten" durch die ägyptische Regierung 1961/62 eingehend gewürdigt (S. 309 f.). Das zeitweise besonders brennende Problem des ungenügenden Schutzes von Diplomaten vor terroristischen Übergriffen wird am Beispiel der Entführung und Ermordung des deutschen Botschafters in Guatemala, Graf Spreti, 1970 behandelt (S. 323 ff.). Beim Privilegienmißbrauch weist Nahlik dankenswerterweise darauf hin, daß dessen scheinbare Zunahme auf die inflationäre Entwicklung der Zahl der Diplomaten zurückzuführen ist: 1913 gab es in London etwa 500 Personen mit Diplomatenstatus, 1938 schon 1.000 und 1985 deren 15.000 (S. 332)! Nach Behandlung der "üblichen" Verkehrsdelikte und Ladendiebstähle (S. 335 ff.) geht Nahlik auf einige besonders drastische Fälle ein, unter denen neben zwei Londoner Sensationen aus 1984 - der Beschießung einer friedlichen Demonstration aus dem libyschen "Volksbüro" und der versuchten Verbringung eines zuvor aus seiner Wohnung entführten nigerianischen Oppositionspolitikers nach Nigeria im Diplomatengepäck (!) (S. 341-344) - die Verhaftung des iranischen Sonderbotschafters Dr. Tabatabai auf dem Düsseldorfer Flughafen wegen Heroinbesitzes 1983 ausführlich behandelt wird (S. 334-346). Hier ist für den deutschen Leser besonders interessant, daß Nahlik nicht nur die Urteile des LG Düsseldorf, das die Immunität des Inhaftierten verneinte, und des BGH, der sie schließlich bejahte, eingesehen hat, sondern auch die gegensätzlichen Rechtsgutachten der Professoren Doehring/Heidelberg und Bothe/Frankfurt, auf die die Gerichte ihre Entscheidungen stützten (S. 344). Zu *Carpenter* und seinen Ausführungen über west-östliche "Joint Ventures" genügen einige wenige Worte: Seine damals hochaktuellen Darlegungen sind durch die seitherige Entwicklung - den Zusammenbruch des "sozialistischen Wirtschaftssystems" und den Zerfall der Sowjetunion - so gründlich überholt, daß nur eine Mahnung auch unter den veränderten Verhältnissen Bestand hat: daß nämlich die - auch in den osteuropäischen Ländern - durch den raschen Wechsel der einschlägigen Vorschriften und die oft fehlenden Ausführungsbestimmungen hervorgerufene Rechtsunsicherheit für westliche Investoren ein größeres Hemmnis darstellt als der Unterschied der Wirtschaftssysteme (S. 404, 419).

Karl Leuteritz